

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37 „Am Fuhrweg/Canisiusstraße“ gleichzeitig 62. Änderung des Flächennutzungsplans

Hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 03.03.2026 beschlossen, für den im beigefügten Planentwurf dargestellten Bereich den Bebauungsplan Nr. 37 „Am Fuhrweg/Canisiusstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Dem vorgestellten städtebaulichen Konzept wurde zugestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren (zweistufig).

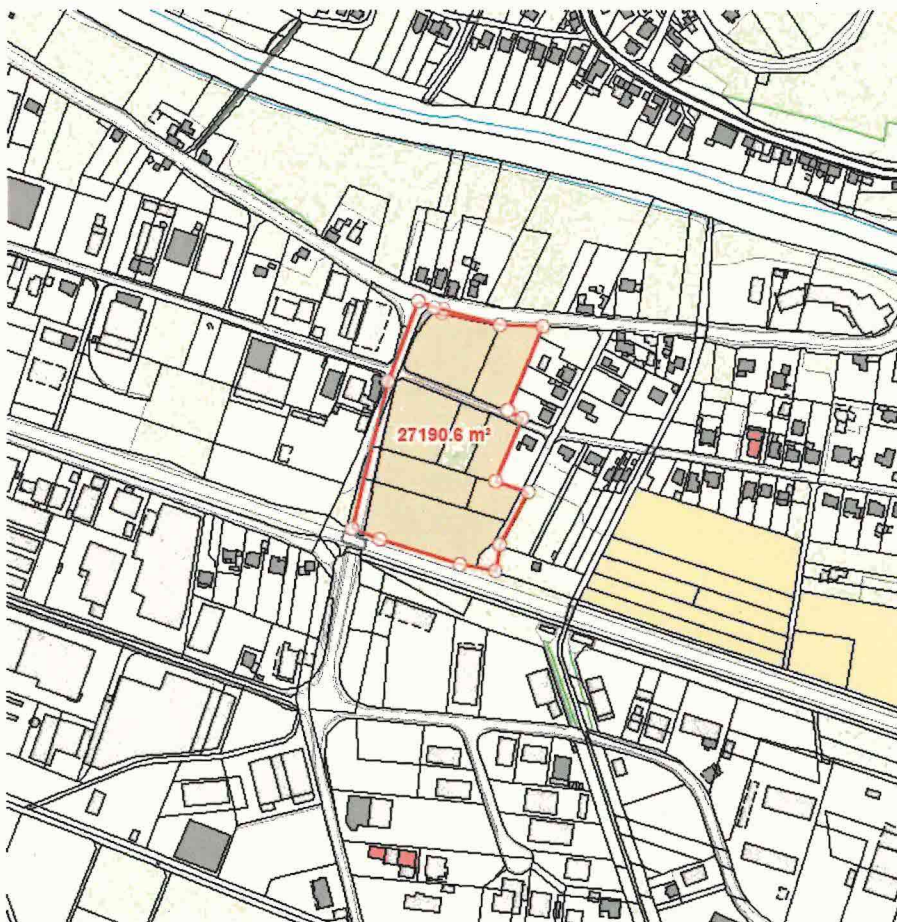
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (62. Änderung des Flächennutzungsplans).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37 liegt in der Gemarkung Eitorf, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 210, 212, 213, 216, 560, 996, 998, 1000 und 1002. Die Gesamtfläche beträgt ca. 2,7 ha.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist dem Planentwurf zu entnehmen.



Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:

06. MRZ. 2026

auf der Internetseite "www.eitorf.de"
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Am Fuhrweg/Canisiusstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Betriebsgeländes für die Straßenmeisterei von Straßen.NRW geschaffen werden.

Ziel der Planung ist insbesondere:

- die Sicherung des Standorts der Straßenmeisterei in Eitorf,
- der Erhalt von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet,
- die Sicherstellung der Serviceleistungen von Straßen.NRW (z. B. Winterdienst),
- die Ausbildung einer städtebaulichen Barriere zwischen gewerblichen Nutzungen im Westen und Wohnbebauung im Osten,
- der weitgehende Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Forster Straße. Zusätzlich ist eine Ausfahrt im Nordosten auf die L 333 vorgesehen.

Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt und befindet sich z.Z. im Außenbereich. Der Bebauungsplan ist damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.

Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen soll in einer 2-wöchigen Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung stattfinden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die damit verbundene Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen wird in Form einer **zweiwöchigen Planauslage** vom

17.03.2026 bis einschließlich 31.03.2026

mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

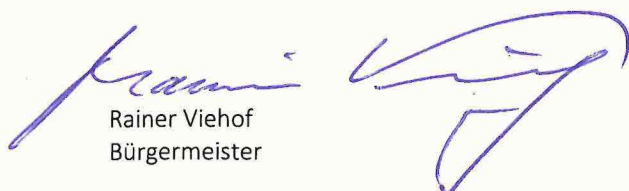
Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 37 einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden Fachgutachten (u. a. Artenschutzprüfung, FFH-Vorprüfung, geologisches Gutachten, Schallgutachten) sowie der Entwurf des Flächennutzungsplanes liegen zur Einsichtnahme bereit.

Während der Offenlegung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden. Die Unterlagen sind ab dem 17.03.2026 auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de (Rathaus, Bauen und Wohnen, Bauleitplanung, Bauen und Baulücken, Aktuelle Bebauungsplanverfahren) einsehbar und werden zusätzlich mit dem zentralen Portal des Landes verlinkt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 05.05.2025.

Eitorf, 06.03.2026


Rainer Viehof
Bürgermeister